

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ehrabschneidung.**) Ausonius klagt sich in der Beicht an über manche ehrenrührige Reden und über Verachtung des Nächsten. Näher befragt, gesteht er, es habe sich meistens um gewöhnliche und bekannte menschliche Schwächen gehandelt; nur habe er sich neuerlich ärger ausgelassen über einen liberalen Herrn, der, unbefriedigt von der katholischen Religion, dieser den Rücken gekehrt habe und den verschwommenen Ideen der Monisten und Pantheisten anhänge. Ueber diesen habe er gesagt: Der versoffene Stallknecht seines Nachbarn, der schon ein paarmal das Zuchthaus gestreift habe, sei ihm noch ehrenwerter als solche „Herrenmenschen“. Nachher habe er nun im Evangelium die Worte gelesen: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“, und glaube nun, sich durch jene ehrenrührige und verächtliche Rede schwer versündigt zu haben. — Ferner habe er von einem, der sich um eine einträgliche Bürgermeisterstelle bewarb, gelegentlich erfolgte höhnische Bemerkungen über die katholische Kirche bekanntgegeben; dies habe zur Folge gehabt, daß jener zu der Stelle, auf welche er große Aussicht hatte, nicht gewählt wurde.

Wie hat Ausonius gesündigt und wozu ist er gehalten?

Antwort. 1. Ehrabschneidung wird begangen durch Andichtung oder Offenbarung von Fehlern anderer, wodurch diese in der Hochachtung vor ihren Mitmenschen sinken oder Schaden leiden. Geschieht es durch Andichtung unwahrer Fehler, ist es Verleumdung; geschieht es durch Offenbarung wirklicher Fehler (ohne deren Uebertreibung), ist es einfache Ehrabschneidung. Die Größe der Sünde, soweit es sich um bloße Verkleinerung fremder Ehre handelt, richtet sich nach der Größe des Ehrenverlustes, der aus ihr entspringt, so daß je nach den Umständen der Personen die Offenbarung von nicht todsündlichen Fehlern eine todsündliche Ehrabschneidung sein kann, aber auch umgekehrt die Offenbarung todsündlicher Fehler möglicherweise doch keine todsündliche Ehrabschneidung ist.

2. Die Ehrabschneidung ist gegen die Gerechtigkeit: die Verleumdung immer; die einfache Ehrabschneidung nicht immer, da es Gründe geben kann, welche die Offenbarung fremder Fehler rechtfertigen. Im letzteren Falle hat der Fehlende selber sich den Ehrverlust zuzuschreiben, da er schon durch die Begehung der Fehler das Fundament der eigenen Ehre untergrub. Alsdann ist die Offenbarung fremder Fehler auch nicht mehr im eigentlichen Sinne, wenigstens nicht im kulpabeln Sinne, Ehrabschneidung zu nennen. Es kann auch vorkommen, daß die Offenbarung fremder Fehler nur gegen die Liebe, nicht mehr gegen die Gerechtigkeit verstößt. So oft ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit vorliegt, folgt aus der Ehrverletzung die Pflicht des Ersatzes, soweit dieser möglich ist; zunächst des Ersatzes der Ehre, und falls damit anderweitige vermögensschädigende Folgen verbunden sind, auch des Ersatzes dieser Güter.

3. Die meisten oder die gewöhnlichen Fälle des Aufonius sind durch diese Bemerkungen von selbst erledigt. Es konnten irgend welche geringe Verfehlungen gegen die Liebe sein, eigentliche Ehrabschneidung waren sie nicht; wenn die von Aufonius erwähnten fremden Fehler die Ehre jemandes verkleinerten, dann bestand diese Verkleinerung der Ehre schon vor den Aeußerungen des Aufonius, eine neue Verkleinerung wurde von ihm nicht begangen, weil es sich um bekannte Fehler handelte. Todsfündlich wäre aber eine etwaige Verkleinerung, selbst wenn sie stattgefunden hätte, auch deshalb nicht gewesen, weil es sich um gewöhnliche Dinge handelte, welche die Ehre nicht merklich angriffen.

4. Wenn wir nun auf die Aeußerungen über den von der Kirche abgefallenen Herrn eingehen, so stellen sich diese auf den ersten Blick nicht so sehr als eine Ehrabschneidung dar, weil es sich um eine offenkundige Tatsache handelt, sondern eher als Verachtung. Eine Ehrabschneidung könnte nur insoweit möglich sein, als Aufonius den sündhaften Akt des betreffenden Herrn sündhafter darstellte als er wirklich war, d. h. eine sündhafte Gesinnung unterstellte, welche nicht vorlag, und so ein freventliches Urtheil bei sich und bei anderen hervorrief, welches die Ehre und Achtung des Betreffenden über Gebühr heruntersetzte. Daß Aufonius selber nachträglich von diesen oder ähnlichen Gedanken erfaßt wurde, deuten die dem Evangelium entnommenen Worte an, welche er auf sich bezog. Urtheilte er hier richtig?

Da ist zunächst zu sagen, daß die Versündigung des Aufonius nicht von den nachfolgenden Reflexionen abhängt, sondern von dem Urtheil, welches er sich über sein Tun gebildet hatte vor oder während seiner verächtlichen Aeußerungen über den Abtrünnigen. Daß er dies damals als ein großes Unrecht auffaßte, ist nicht wahrscheinlich.

5. In sich betrachtet, wäre das Tun des Aufonius gewiß verkehrt, wenn er die Person des betreffenden Herrn absolut verachten und aus der Reihe derer, welchen seine christliche Liebe zu gelten habe, streichen wollte. So darf selbst der größte Sünder nicht verachtet werden. Die christliche Liebe und Demut fordert, daß man eingedenk bleibe, wie wir selber ohne die Gnade Gottes nichts vermögen und uns immer in der Möglichkeit befinden, recht tief zu fallen, wie aber andererseits es der Macht der Gnade nicht unmöglich ist, denjenigen, der jetzt der größte Sünder ist, zu einem Heiligen zu machen.

Doch jene absolute Verachtung des Nebenmenschen braucht in der Handlungsweise des Aufonius nicht zu liegen. Ein tiefer Abscheu vor der That des Abfalles vom heiligen Glauben und eine große Verachtung einer solchen That, ja auch eine Verachtung des Täters, insofern er in dieser Sünde bleibt, ist nicht sündhaft, und wenn die Aeußerungen solcher Verachtung vor Unbetheiligten das Maß etwas

überschreiten, ist dies doch nur ein läßlicher Fehler gegen richtiges Maßhalten.

Daß nun Aufonius die Sündhaftigkeit des Abfalles von der katholischen Religion zum Monismus mit dem sündhaften Zustande eines gewohnheitsmäßigen Säufers in Vergleich setzt, ist keine Vergrößerung der von ihm getadelten Handlung des Abgefallenen. Diese beläßt er ganz, wie sie war; nur beurteilt er sie in seiner Weise. Ob sie die Zuhörer in gleicher Weise beurteilen wollen oder nicht, überläßt er diesen. Daher kann auch von diesem Gesichtspunkte aus von einer ungerechten Ehrabschneidung nicht die Rede sein. Die Tatsache des Abfalles sieht jener liberale Herr selbst nicht als etwas für ihn Ehrenrühriges an. Wahrscheinlich setzt er selber seine Ehre darein. Daß aber andere ihm dies noch als Ruhmes-titel anrechnen, kann er nicht verlangen.

6. Es bleibt somit übrig zu sehen, ob die Beurteilung des Aufonius ein ehrenrühriges, freventliches Urteil sei und als solches dem Aufonius angerechnet werden müsse.

Allerdings, als gewohnheitsmäßig öffentlicher Säufer dazustehen und als solcher, der schon mehrmals das Zuchthaus gestreift habe, ist vor den Menschen schimpflicher, als die Sünde des Unglaubens zu begehen. Aber vor Gott verwerflicher und verabscheuungswürdiger ist ohne allen Zweifel das letztere. Die ausgeprägte Sünde des Unglaubens und gar die der Leugnung eines persönlichen Gottes ist ihrer Art nach eine der größten und schwersten der nur denkbaren Sünden, mag sie auch im konkreten je nach der Intensität des bösen Willens des einzelnen unzähligen Abstufungen zugänglich sein. Auch hilft hier nicht die Entschuldigung, welche beim Irrglauben möglich ist, eine etwa unverschuldete Unkenntnis oder gutgläubiges Irren. Denn es ist eine philosophische und theologische Wahrheit, daß eine unverschuldete Unkenntnis oder Leugnung Gottes, das heißt eines persönlichen Gottes, wenigstens auf längere Zeit, für den zum Vernunftgebrauch gekommenen Menschen unmöglich ist. Um wie viel weniger ist es dann möglich, daß in unverschuldeter Weise, ohne Sünde, nach erkannter Wahrheit ein Abfall von dem katholischen Glauben zum gottesleugnenden Monismus oder Pantheismus erfolge! Wer einen solchen Schritt durch gutgläubigen Irrtum entschuldigen wollte, müßte folgerichtig den ernstlichen allgemeinen Heilswillen Gottes leugnen und, um den Menschen zu entschuldigen, gegen Gott freveln und ihn anklagen.

Also den Abfall von der katholischen Kirche zur Gottesleugnung auch im konkreten Falle scharf beurteilen und als eine der größten Sünden werten, verstößt gewiß nicht gegen das Wort des Herrn: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“; ihm diesen Sinn geben, wäre geradezu ein Mißbrauch der Worte Christi. Ebenso gut könnte Diebstahl, Mord und jegliches Verbrechen durch Gutgläubigkeit entschuldigt werden.

Sollte daher Aufonius meinen, in dieser Richtung sich schwer versündigt zu haben, so ist er eines Besseren zu belehren. Sein Haß und Abscheu gegen den Unglauben und auch die offene Aussprache solchen Abscheues ist nur zu loben; doch den in solchen Sünden verstrickten Personen gegenüber ist ihm nicht zwar Entschuldigung ihrer Verfehrtheiten, wohl aber christliches Mitleid und Gebet um deren Besserung zu empfehlen.

7. Im letzten von Aufonius berührten Falle, der Verhinderung eines Kandidaten an der Erlangung einer erwünschten Beamtenstelle, ist vor allem zu sehen, ob der Betreffende dauernd jene Gesinnungen hegt, welche ihm gelegentlich jene höhnischen Bemerkungen gegen die katholische Kirche entlockten. Ist das der Fall, dann ist er keineswegs geeignet, zum Wohle der katholischen Bürger die Bürgermeisterstelle einzunehmen. Es ist alsdann Grund genug, einen solchen unwürdigen und unfähigen Bewerber zu entlarven, selbst wenn jene höhnischen Aeußerungen bisher nicht zur öffentlichen Kenntniss gekommen sind. Daher hat Aufonius keine Sünde der Ehrabschneidung begangen. Dies um so weniger, wenn jene Aeußerungen in einer öffentlichen Versammlung gefallen und die katholischen Wähler nur zufällig nicht zur Kenntniss der wahren Gesinnung des Bewerbers gekommen wären. Anders läge der Fall, wenn jene Aeußerungen vor längerer Zeit geschehen wären, der Bewerber aber jetzt von ganz anderer Gesinnung durchdrungen sein sollte.

Walfenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Das Präsentationsrecht des Pfarrers als Kompatron.)

Das mit einem Laienpatronate behaftete Rittergut D. ist dismembrirt worden. Träger dieses dinglichen Patronates ist das Gut selbst, der fundus, § 579 II, 11. A. L. R.¹⁾ Infolge der Stückveräußerungen bleibt das Patronat an den Trennstücken haften (§ 580 a. a. D.).

Ein Stück des Gutes ist der mit der katholischen Kirche in D. verbundenen Pfarre daselbst aufgelassen, und ist letztere als Eigentümerin des Stückes eingetragen worden. Insoweit dauert auf diesem Stück das Patronat als geistliches Patronat fort, so daß es sich jetzt um ein jus patronatus mixtum handelt. Träger dieses geistlichen Patronates ist das Pfarrgut (§ 774 a. a. D.). Die Verwaltung des Pfarrgutes gebührt gesetzlich dem Pfarrer (§ 778 a. a. D.). Daher ist der Pfarrer zur Ausübung des auf dem Pfarrgute haftenden Kirchenpatronates berechtigt (§ 599 a. a. D.). Außer dem Pfarrer sind der Besitzer des Restgutes und die Besitzer der übrigen Trennstücke des ursprünglichen Stammgutes als Kompatrone zur Ausübung des Patronates berufen.

¹⁾ Allgemeines Landesrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.